

Ausführungsbestimmungen zur
Beitragsverordnung
über die familien- und schulergänzende
Kinderbetreuung

(A BVO)

Gemäss Beschluss der Schulpflege an der Sitzung vom 7. Februar 2017 und 2. Juli 2024

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Herrliberg über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) erlässt die Schulpflege die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen (A BVO).

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 BVO kann die Gemeinde Herrliberg mit Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, wenn sie notwendig und geeignet sind, um den Versorgungsauftrag der Gemeinde für ein bedarfsgerechtes familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. § 27 des Volksschulgesetzes sicher zu stellen.

Leistungsvereinbarungen

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in der Gemeinde.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache)
- Politische und konfessionelle Neutralität
- Offen für alle Herrliberger Familien

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

Art. 3

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer gemeindeeigenen Betreuungseinrichtung oder in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkennen.

Anerkennungen Betreuungsverträge Institutionen

Voraussetzungen für die Anerkennung sind die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 4

Betreuungsverträge mit Tagesfamilien werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch die Schulpflege anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Tagesfamilien

Art. 5

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet die Schulpflege auf Antrag der Betriebsleitung.

Verfahren

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall (Art. 3 und 4) entscheidet die Betriebsleitung. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Schulverwaltung.

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen beim Schulpräsidium angefochten werden.

Art. 6

Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO bis zu folgenden maximalen Tarifhöhen subventioniert:

Maximal anerkannte Betreuungstarife

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: 150.00 Franken
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen: 105.00 Franken
- stundenweise Betreuung: 15.00 Franken

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kleinkinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesplatz: 103.00 Franken
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen: 81.00 Franken
- Mittagsbetreuung: 30.00 Franken
- stundenweise Betreuung: 15.00 Franken

Die Betriebsleitung vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal rabattberechtigten Spesen und Zuschläge (z.B. für Wohnungsnutzung, Nahrungsmittel), die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

B. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 7

Gestützt auf Art. 7 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen (unter Vorbehalt der maximal beitragsberechtigten Tarife gemäss Art. 6): Rabattsätze

	Haushaltgrösse (Anzahl Personen)				
Massgebendes Einkommen (Franken)	2	3	4	5	6+
- 45'000	80%	80%	80%	80%	80%
45'001-50'000	75%	80%	80%	80%	80%
50'001-55'000	70%	75%	80%	80%	80%
55'001-60'000	65%	70%	75%	80%	80%
60'001-65'000	60%	65%	70%	75%	80%
65'001-70'000	55%	60%	65%	70%	75%
70'001-75'000	50%	55%	60%	65%	70%
75'001-80'000	45%	50%	55%	60%	65%
80'001-85'000	40%	45%	50%	55%	60%
85'001-90'000	35%	40%	45%	50%	55%
90'001-95'000	30%	35%	40%	45%	50%
95'001-100'000	25%	30%	35%	40%	45%
100'001-105'000	20%	25%	30%	35%	40%
105'001-110'000	15%	20%	25%	30%	35%
110'001-115'000	10%	15%	20%	25%	30%
115'001-120'000	5%	10%	15%	20%	25%
120'001-125'000	0%	5%	10%	15%	20%
125'001-130'000	0%	0%	5%	10%	15%
130'001-135'000	0%	0%	0%	5%	10%
135'001-140'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 140'001	0%	0%	0%	0%	0%

Art. 8

Mindestbeiträge

Gestützt auf Art. 8 BVO wird den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 8, ein Mindestbetrag pro Tag und Kind verrechnet:

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: 26.00 Franken
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen: 21.00 Franken
- stundenweise Betreuung: 3.30 Franken pro Stunde /
minimum 12.00 Franken pro Kind und Tag

Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesplatz: 20.00 Franken
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen: 16.00 Franken
- Mittagsbetreuung: 12.00 Franken
- stundenweise Betreuung: 3.30 Franken pro Stunde /
minimum 12.00 Franken pro Kind und Tag

Art. 9

Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen und ihre Kinder in einer gemeindeeigenen Betreuungseinrichtung oder einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, reichen bei der Schulverwaltung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 4 ff. BVO ein. Über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe entscheidet die Betriebsleitung. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Schulverwaltung. Entscheide über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe können innert 30 Tagen beim Schulpräsidium angefochten werden.

Verfahren

Bei gemeindeeigenen Angeboten und bei Einrichtungen mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, werden die Gemeindebeiträge in der Rechnung an die Eltern direkt in Abzug gebracht. In allen übrigen Fällen werden die Gemeindebeiträge durch die Schulverwaltung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 10

Wer einen Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 BVO.

Mitwirkung

Die Schulverwaltung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Auskunft über die Steuerunterlagen verlangen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Art. 11

Die Beitragsverordnung und die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2017 in Kraft.

Inkrafttreten